

# Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2021	Verkündet am 22. Dezember 2021	Nr. 9
------	--------------------------------	-------

## Ordnung zur Änderung der Anlage 2 (Praktikumsrichtlinie) zu § 8 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Vom 16. November 2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst hat am 16. November 2021 gemäß § 35 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), folgende Änderungsordnung beschlossen:

### Artikel 1

Anlage 2 zu § 8 StudO PVD vom 25. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 1364), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 22. Juli 2020 (Mitteilungsblatt S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum 2. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„2. Abschnitt  
Praktikum und Wahlpraktikum“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Wahlpraktikum soll den Studierenden ermöglichen, Aufgabenstellungen und Arbeitsweisen von Sicherheitsbehörden kennenzulernen und Kenntnisse zu erlangen, welche ihre bisher erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf ihre spätere Tätigkeit im Dienst der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sinnvoll ergänzen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 wird der Ausdruck „1 bis 3“ durch den Ausdruck „1 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Wahlpraktikum kann bei der in § 8 Absatz 4 Nummer 2 BremPolAPV genannten Ausbildungsstelle beziehungsweise beim Ermittlungsdienst der Ortspolizeibehörde Bremerhaven (Praktikum Ermittlungsdienst) oder bei Ausbildungsstellen nach § 8 Absatz 4 Nummern 4 und 5 BremPolAPV (auswärtiges Praktikum) abgeleistet werden.

- d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- e) Im neuen Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Sofern Studierende ein auswärtiges Praktikum ableisten wollen, bemühen sie sich selbst um Zusagen der entsprechenden Praktikumsstelle.

- 4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung des Wahlpraktikums“

- b) In Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „auswärtiges Praktikum“ durch das Wort „Wahlpraktikum“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 werden zu § 10 Absatz 1 und 2.

- 5. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

#### „§ 9

##### Praktikum Ermittlungsdienst

- (1) Das Praktikum Ermittlungsdienst kann genehmigt werden, wenn

1. eine Praktikumsstelle zur Verfügung steht,
2. die oder der Studierende in den bis zum Beginn der Antragsfrist gemäß § 8 Absatz 2 absolvierten Prüfungen im Durchschnitt mindestens befriedigende Ergebnisse (9,00 Notenpunkte) erzielt hat,
3. keine Gründe vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit oder Integrität der oder des Studierenden sprechen.

- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsstellen, so wird eine Rangliste nach dem Durchschnitt der den in den Modulen C (§ 7 Nummer 3 BremPolAPV) und I (§ 7 Nummer 9 BremPolAPV) erzielten Prüfungsergebnisse gebildet. Bei Ranggleichheit entscheiden die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 2; bei gleichen Prüfungsleistungen entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs.

(3) Die Hochschule übermittelt die Namen und Kontaktdaten der Studierenden, deren Antrag genehmigt worden ist, an die Ausbildungsstellen für das Praktikum Ermittlungsdienst (§ 7 Absatz 2).“

5. Der neue § 10 wird wie folgt geändert.

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Auswärtiges Praktikum“

b) Im neuen Absatz 1 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Das auswärtige Praktikum kann genehmigt werden, wenn“

6. Die §§ 9 und 10 werden zu §§ 11 und 12.

7. Der neue § 12 wird wie folgt gefasst:

„Für die erfolgreiche Teilnahme am Wahlpraktikum gilt § 5 Absatz 1 entsprechend. Liegen die dort genannten Voraussetzungen vor, bescheinigt die Sprecherin oder der Sprecher der Fachbereichs Polizeivollzugsdienst für das Praktikum Ermittlungsdienst, die oder der Praktikumsbeauftragte für das auswärtige Praktikum die Teilnahme mit „erfolgreich teilgenommen“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung wird nach Genehmigung durch den Senator für Inneres\* veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 2021

Die Rektorin der Hochschule  
für Öffentliche Verwaltung

---

\* Die Genehmigung wurde am 17. Dezember 2021 erteilt.